

Kampf der Arbeitskollektive für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Auf die Festigung sozialistischen Verhaltens haben ebenso die rechtlichen Möglichkeiten der Förderung der Disziplin durch Auszeichnungen und Anerkennungen, aber auch die der Verantwortlichkeit durch Kritik, disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit Einfluß.

Wenn von den persönlichkeitsfördernden Voraussetzungen gesprochen wird, die das AGB schafft, muß gleichzeitig auf alle weiteren Bereiche hingewiesen werden, die die soziale Sicherheit der Werktätigen arbeitsrechtlich ausgestalten — von der Gestaltung der Arbeitszeit bis zum Gesundheits- und Arbeitsschutz und zur arbeitsrechtlichen Stellung besonderer Personengruppen. Genannt sei hier auch die zunehmende Bedeutung und Weiterentwicklung arbeitsrechtlicher Verträge. Sie sind Ausdruck wachsender Übereinstimmung gesellschaftlicher und persönlicher Interessen, zunehmend bewußter Einsichten in betriebliche Bedingungen und verantwortungsbewußten Handelns und damit Ausdruck der erreichten und anzustrebenden Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten.^{1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13}

Keinesfalls unerwähnt bleiben darf die arbeitsrechtliche Normierung des Inhalts der Arbeit bzw. der Arbeitsfunktionen im 4. Kapitel des AGB.¹² Der konkret-historische Charakter der Arbeit wird durch die Einheit von gesellschaftlicher Form und Inhalt der Arbeit bestimmt. Nicht nur der gesellschaftlichen Form der Arbeit, sondern auch dem Inhalt der Arbeit, der Art und Weise der Gestaltung der Arbeitsfunktionen kommt bei der Entwicklung der Persönlichkeit große Bedeutung zu. Diese Er-

kenntnis ist in bisher nicht geregelter Ausmaß Gegenstand des AGB geworden.

Schließlich sei noch auf die große Bedeutung hingewiesen, die die Gewährleistung hoher Rechtssicherheit als Ausdruck sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit für die Bewußtseinsbildung spielt. Das AGB ist in seiner konzeptionellen Anlage, in der Ausgestaltung arbeitsrechtlicher Institute und in allen Normen Grundlage für eine hohe Rechtssicherheit der Werktätigen. Garantien für die dem Gesetz entsprechende Verwirklichung der Rechte der Werktätigen, für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit liegen im Gesetz selbst begründet, in der entwickelten Demokratie, in den Rechten der Gewerkschaften und in der Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts.

- 1 K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 387.
- 2 K. Marx, a. a. O., S. 394.
- 3 F. Engels, „Dialektik der Natur“, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 444.
- 4 Vgl. hierzu W. Thiel/P. Sander, „Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechts nach dem IX. Parteitag der SED“, NJ 1976 S. 537.
- 5 Vgl. hierzu H. Jetschmann/R. Winzer, „Arbeitskollektive in unserer Gesellschaft“, Einheit 1975, Heft 6, S. 583 ff.
- 6 Aus der Stellungnahme der Fraktion der SED, vorgetragen vom Abg. Dr. Günter Mittag, NJ 1977 S. 385.
- 7 Vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 41.
- 8 Vgl. hierzu W. Hantsche/E. Hein, „Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Gewerkschaften“, NJ 1977 S. 448 ff.
- 9 K. Marx, a. a. O., S. 593.
- 10 Vgl. hierzu G. Haney, „Werte der Arbeiterklasse und sozialistisches Recht“, NJ 1976 S. 607.
- 11 W. I. Lenin, „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 262.
- 12 Vgl. J. Michas/R. Kobert, „Abschluß, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen“, NJ 1977 S. 451 ff.
- 13 Vgl. W. Kulitzscher, „Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin“, NJ 1977 S. 490 ff.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB über die Vermögensbeziehungen der Ehegatten

Prof. Dr. sc. ANITA GRANDKE, wiss. Assistentin JUTTA GYSI,

Dozent Dr. KLAUSPETER ORTH, wiss. Oberassistent Dr. WOLFGANG RIEGER,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Wesentliche Seiten der sozialen Sicherheit des Menschen, deren Voraussetzungen der Sozialismus geschaffen hat und die sich mit der Verwirklichung des von der Partei der Arbeiterklasse konsequent verfolgten politischen Kurses der Hauptaufgabe ständig festigen, erhalten ihre konkrete Daseinsweise auch im Familienleben und in der Verwirklichung der ökonomischen Funktion der Familie. Wie wir bereits dargelegt haben¹, liegen die Wirkungen dieser Entwicklung keineswegs nur im materiellen Bereich, sondern reichen weit hinein in die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise.

Im folgenden wollen wir uns der rechtlichen Widerspiegelung der ökonomischen Funktion der Familie der sozialistischen Gesellschaft in den Regelungen des FGB über die Vermögensbeziehungen zuwenden.

Aufgaben der Vermögensbeziehungen der Ehegatten

Die Bestimmungen des FGB über die Vermögensbeziehungen der Ehegatten sind ebenso wie die über Familienaufwand und Unterhalt in die Regelungen zum Inhalt der Familienbeziehungen, also in die rechtliche Darstellung des Leitbildes von Ehe und Familie eingebettet. Die Vermögensbeziehungen sind Bestandteil der Gesamtbeziehungen der Ehegatten und dienen ihrer Festigung und Entwicklung. Dementsprechend ergeben sich die einzelnen Aufgaben der Vermögensbeziehungen in der Ehe und ihrer rechtlichen Regelung aus der Hauptfunktion der Familie, zur „gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder zu

charakterfesten, allseitig gebildeten Persönlichkeiten“ (§ 5 Abs. 2 FGB) beizutragen. Folgerichtig geht das FGB, bei der Gestaltung der Vermögensbeziehungen davon aus, daß durch sie das Zusammenleben und die gemeinsame Gestaltung des Lebens in der Familie sowie die gegenseitige Verantwortung der Ehegatten füreinander und die gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung der Familie gefördert werden. Der Regelung der Vermögensbeziehungen liegt deshalb insbesondere auch die weitere Vervollkommnung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zugrunde.

Die Vermögensbeziehungen dienen insgesamt dazu, die durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften geschaffenen materiellen Werte für die Entfaltung der Persönlichkeit jedes einzelnen Familienmitglieds wirksam zu machen. Dabei sind der Erwerb und die Sicherung des Vermögens der Ehegatten, das einen wesentlichen Teil der materiellen Basis der Familie verkörpert, Bestandteil der sich aus § 12 FGB (Aufwendungen für die Familie) ergebenden Rechte und Pflichten der Ehegatten bei der Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft.

Die Regelungen über das Vermögen der Ehegatten haben die Gestaltung von Beziehungen auf der Grundlage des persönlichen Eigentums — wie es, ausgehend von Art. 11 der Verfassung der DDR, in den §§ 22 ff. ZGB charakterisiert ist — zum Inhalt. Die Funktion des persönlichen Eigentums, nämlich der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten zu dienen,